

Parlamentskorrespondenz

II-40 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

IX. Gesetzgebungsperiode

11.12.1961

157/A

A n t r a g

der Abgeordneten M a c h u n z e, A i g n e r und Genossen,
betreffend die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Anmeldung
von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind
(Anmeldegesetz).

Die gefertigten Abgeordneten stellen den

A n t r a g:

Der Nationalrat wolle beschliessen:

Bundesgesetz vom über die Anmeldung von Sachschäden,
die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes regeln die Anmeldung
der im § 2 genannten Sachschäden, die Umsiedlern (§ 3) oder Ver-
triebenen (§ 4) entstanden sind, durch

1. Geschädigte (§ 5) oder
2. Berechtigte auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes
wegen (§§ 7 und 8).

(2) Die Anmeldung dient der Geltendmachung von Ansprüchen
auf Leistungen nach einem besonderen Bundesgesetz zur Durchführung
des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages vom
27. November 1961.

(1) Sachschäden im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein durch Wegnahme, Verlust oder Zerstörung von Gegenständen des Hausrates oder der zur Berufsausübung erforderlichen beweglichen Sachen entstandener Vermögensverlust, der bei einem Umsiedler in dem im § 3 genannten Zeitraum in dem Gebiet, aus dem er umgesiedelt wurde, bei einem Vertriebenen im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen in den im § 4 genannten Gebieten eingetreten ist. Hierzu gehört auch ein Sachschaden, der durch unmittelbare Kriegseinwirkung vor der Umsiedlung oder Vertreibung in dem betroffenen Vermögen entstanden ist.

(2) Ein Sachschaden im Sinne des Abs.1 liegt nicht vor, insoweit für die weggenommenen, verlorenen oder zerstörten Sachen Leistungen aus inländischen oder ausländischen öffentlichen Mitteln ohne Verpflichtung zur Rückzahlung gewährt wurden oder nach einer anderen als im § 1 Abs.2 in Aussicht genommenen besonderen gesetzlichen Regelung in der Republik Österreich oder in der Bundesrepublik Deutschland gewährt werden. Eine auf Grund Artikel 27 § 2 Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl.Nr.152/1955, zu gewährende Entschädigung schließt das Vorliegen eines Sachschadens im Sinne dieses Bundesgesetzes nicht aus.

(3) Abs.2 erster Satz gilt sinngemäß für Schäden an Vermögenswerten, die ein Umsiedler für in Abs.1 genannte, im Umsiedlungsgebiet zurückgelassene Sachen als Ersatz erhalten hat. Insoweit jedoch derartige Ersatzvermögen weggenommen, zerstört wurde, verloren ging oder rückgestellt werden mußte, ist es bei der Ermittlung des Sachschadens nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch , soweit das Ersatzvermögen aus Gutschriften bei Umsiedlungsinstituten oder aus Wertpapieren bestanden hat, die für den Umsiedler im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes keinen wirtschaftlichen Wert haben.

(1) Umsiedler ist eine Person, die während des Zweiten Weltkrieges

- 1.) auf Grund eines vom Deutschen Reich geschlossenen zwischenstaatlichen Vertrages aus einem Gebiet außerhalb der Grenzen der Republik Österreich und des Deutschen Reiches mit dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 oder
- 2.) auf Grund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus einem von der ehemaligen Deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet außerhalb der Grenzen der Republik Österreich und des Deutschen Reiches mit dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937

umgesiedelt worden ist, weil sie in ihrer Heimat nach bestimmten Merkmalen, wie Abstammung, Erziehung, Sprache, Kultur, zur deutschen Volksgruppe gerechnet wurde.

(2) Zu den im Absatz 1 Ziffer 1 genannten Verträgen gehören auch die im Jahre 1939 zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien über die Umsiedlung von Südtirolern und Kanaltalern getroffenen Abreden. Den auf Grund dieser Abreden umgesiedelten Personen sind solche gleichgestellt, die aus dem Luserner- oder Persental umgesiedelt worden sind.

§ 4

(1) Vertriebener ist eine Person, die ihren Wohnsitz im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen durch Vertreibung, wie insbesondere durch Ausweisung, Flucht oder nachträgliche Aussiedlung,

1. in einem Gebiet außerhalb der Grenzen der Republik Österreich und des Deutschen Reiches nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 oder

2. in den am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörenden Gebieten östlich der Oder/Neisse-Linie verloren hat, weil sie in ihrer Heimat nach bestimmten Merkmalen, wie Abstammung, Erziehung, Sprache, Kultur, zur deutschen Volksgruppe gerechnet wurde.

(2) Eine im Absatz 1 genannte Person, die in einem der in Absatz 1, Ziffer 1 oder 2 genannten Gebiete einen Sachschaden erlitten hat und dort vor dem 1. Jänner 1960 verstorben ist, gilt als Vertriebener.

§ 5

Geschädigte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Umsiedler und Vertriebene, in deren Vermögen ein im § 2 genannter Schaden eingetreten ist, die an dem für sie gemäß § 9 maßgeblichen Stichtag österreichische Staatsbürger, deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose waren oder deren Staatsbürgerschaft ungeklärt war und die

1.) am 1. Jänner 1960 in der Republik Österreich ständigen Aufenthalt hatten oder

2.) nach dem 1. Jänner 1960 im Wege der Familienzusammenführung (§ 10) oder als Heimkehrer in die Republik Österreich gekommen sind oder kommen und hier im Zeitpunkt der Schadensanmeldung seit mindestens sechs Monaten ständigen Aufenthalt hatten oder

3.) nach Schadenseintritt und mindestens sechsmonatigem Aufenthalt in der Republik Österreich in die Bundesrepublik Deutschland abgewandert sind und dort am 1. Jänner 1960 ihren ständigen Aufenthalt hatten.

§ 6

Geschädigte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auch Umsiedler und Vertriebene, in deren Vermögen ein im § 2 genannter Schaden eingetreten ist, die an dem für sie gemäß § 9 Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt österreichische Staatsbürger, deutsche Staatsangehörige oder Staatenlose waren oder deren Staatsbürgerschaft ungeklärt war, und die nach erfolgter Umsiedlung oder Vertreibung in der Republik Österreich einen ständigen Aufenthalt von mindestens sechs Monaten hatten und

- 1.) in der Republik Österreich oder
- 2.) nach einer erfolgten Abwanderung in die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Ziffer 3) dort vor dem 1. Jänner 1960 verstorben sind.

§ 7

Berechtigte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind der Überlebende Ehegatte (der Lebensgefährte) sowie die Kinder und Enkel eines verstorbenen Geschädigten (§§ 5 und 6), sofern sie bei Schadenseintritt oder später mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und nach ihm erb- oder pflichtteilsberechtigt sind.

§ 8

(1) Ist der Umsiedler (§ 3) oder Vertriebene (§ 4), ohne in der Republik Österreich ständigen Aufenthalt genommen zu haben, ausserhalb der Republik Österreich verstorben, so müssen Berechtigte (§ 7) die für einen Geschädigten gemäss § 5 erforderlichen persönlichen Voraussetzungen selbst erfüllen.

(2) Ist der in einem im § 4 genannten Gebiet wohnhaft gewesene Eigentümer eines Vermögens, in welchem der Schaden (§ 2) eingetreten ist, vor Schadenseintritt verstorben und haben seine im § 7 angeführten Angehörigen bis zum Schadenseintritt Eigentum von Todes wegen nicht erworben, so gelten sie als Berechtigte (§ 7), sofern sie am Todestag mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben und die für einen Geschädigten gemäss § 5 erforderlichen persönlichen Voraussetzungen selbst erfüllen.

§ 9

(1) Für die Feststellung, ob eine Person nach diesem Bundesgesetz als österreichischer Staatsbürger, als deutscher Staatsangehöriger, als Staatenloser oder als Person mit ungeklärter Staatsbürgerschaft (Staatsangehörigkeit) zu gelten hat, sind die Verhältnisse am 27. November 1961 maßgeblich.

(2) Ist der Geschädigte vor dem im Absatz 1 genannten Stichtag verstorben, so ist sein Todestag der für die Feststellung nach Absatz 1 maßgebende Zeitpunkt.

§ 10

Eine Familienzusammenführung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Geschädigte (§ 5) oder Berechtigte (§§ 7 und 8)

- 1.) zu ihren Ehegatten oder
- 2.) als Minderjährige zu ihren Eltern (einem Elternteil) oder
- 3.) als Hilfsbedürftige zu ihren Kindern oder, falls das einzige oder letzte Kind des Geschädigten verstorben oder verschollen ist, zu ihren Schwiegerkindern

nach dem 1. Jänner 1960 in die Republik Österreich zugezogen sind oder zuziehen und die Person, zu der zugezogen wurde oder wird, spätestens am 31. Dezember 1952 in der Republik Österreich ihren ständigen Aufenthalt hatte. Eine Familienzusammenführung liegt auch dann vor, wenn die Person, zu der zugezogen wurde oder wird, nach dem 31. Dezember 1952 aus den im § 4 Absatz 1 genannten Gebieten innerhalb von sechs Monaten nach Aussiedlung oder als Heimkehrer innerhalb von sechs Monaten nach Entlassung in die Republik Österreich gekommen ist oder kommt.

§ 11

(1) Anmeldeberechtigt sind Geschädigte und Berechtigte, sofern deren Einkommen im Jahre 1955 S 72.000.-- nicht überstiegen hat. Für jedes am 1. Jänner 1960 unterhaltsberechtigte Kind erhöht sich diese Einkommensgrenze um je S 3.000.--. Der Begriff Einkommen ist im Sinne des für das Veranlagungsjahr 1955 geltenden Einkommensteuergesetzes zu verstehen, gleichviel, ob die Einkünfte im Inland oder Ausland erzielt wurden. Dem Einkommen sind jedoch abgezogene Verlustvorträge wieder zuzurechnen. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit gewährt wurden, sind dem Einkommen auch dann nicht zuzurechnen, wenn sie aus dem Ausland bezogen wurden. Einkünfte von Ehegatten, die im gemeinsamen Haushalt lebten, und von Lebensgefährten sind zusammenzurechnen.

(2) Juristische Personen sind nicht anmeldeberechtigt.

§ 12

(1) Ist ein Schaden an einer Sache entstanden, die im Zeitpunkt des Schadenseintrittes im Eigentum mehrerer Personen stand, so ist jeder Miteigentümer nur berechtigt, den in seinem Eigentumsanteil entstandenen Schaden anzumelden.

(2) Ist ein Schaden im Vermögen einer Personenvereinigung nach bürgerlichem Recht oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts eingetreten, so ist der Umfang des Schadens, der von einem Gesellschafter angemeldet werden kann, nach dem Verhältnis seiner Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft im Zeitpunkt des Schadenseintrittes zu bestimmen.

(3) Die Anmeldeberechtigung der im § 7 genannten Personen richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Erbrechte (Pflichtteilsrechte).

§ 13

Gegenstände des Hausrates im Sinne dieses Bundesgesetzes sind ausschließlich: Abwaschen, Anrichten, Bänke, Beleuchtungskörper, Betten, Schlafmöbel, Bettzeuge, Blockeiskästen, Buffets, Kredenzen, Büromöbel, elektrische Geräte, Gardinen, Gartenmöbel, Gasgeräte, Herde, Karniesen, Kästen und Schränke aller Art, Kleiderständer, Koffer- und Schirmständer, Kohlenkisten, Nähmaschinen, Öfen, Paravents, Regale, Servierwägen, Sitzmöbel, Spiegel, Teppiche, Vorleger, Brücken und Läufer, Tische, Uhren, Wand- und Kleiderablagen, Waschstockerl, ferner Haus-, Tisch- und Bettwäsche sowie Geschirr, Besteck und sonstiger kleiner Hausrat.

§ 14

Zur Berufsausübung erforderliche bewegliche Sachen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungsgegenstände, Behelfe, Geräte und Maschinen, die zur Ausübung eines freien Berufes oder zur Führung eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes dienen und für den Geschädigten zur Berufsausübung erforderlich waren.

§ 15

Befindet sich ein Geschädigter durch die Wegnahme, den Verlust oder die Zerstörung von den im § 14 genannten Sachen oder von Vorräten, Fertigwaren, Halbfabrikaten, Rohstoffen, Vieh, Futtermitteln, Brennstoffen oder im vorstehenden nicht näher bezeichneten verbrauchbaren oder vertretbaren körperlichen Sachen, die für ihn zu seiner Berufsausübung erforderlich waren, in wirtschaftlicher Not, so hat er dies in der Anmeldung darzutun.

(1) Eine Anmeldung nach diesem Bundesgesetz ist fristgerecht eingebracht, wenn sie spätestens am letzten Tage der in Absatz 2 genannten Fristen bei der nach § 17 zuständigen Finanzlandesdirektion eingelangt ist. Die Frist ist jedoch auch gewahrt, wenn die Anmeldung fristgerecht bei einer anderen Finanzlandesdirektion einlangt. Diese Finanzlandesdirektion hat die Anmeldung an die nach § 17 zuständige Finanzlandesdirektion weiterzuleiten.

(2) Die Anmeldefrist endet

- 1.) für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ihren ständigen Aufenthalt in der Republik Österreich haben, am 31. März 1963,
- 2.) für Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Republik Österreich haben, mit Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des österreichisch-deutschen Finanz- und Ausgleichsvertrages,
- 3.) für im § 10 genannte Personen, die nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in die Republik Österreich kommen, ein Jahr nach ihrem Eintreffen,
- 4.) für Personen, die nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften für die, im § 2 genannten Sachschäden Anträge dort gestellt haben, über die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden wurde, sechs Monate nach Rechtskraft der Entscheidung.

(3) Als Anmeldungen nach diesem Bundesgesetz gelten ausschließlich jene Anmeldungen, die auf den hierfür amtlich aufgelegten Formblättern vorgenommen werden.

(4) Geschädigte oder Berechtigte, die innerhalb der im Absatz 2 genannten Frist keine Anmeldung vorgenommen haben, sind von Leistungen nach dem im § 1 Absatz 2 genannten besonderen Bundesgesetz ausgeschlossen.

(1) Die Formblätter zur Vornahme der Anmeldung sind in Österreich bei den Finanzlandesdirektionen, Finanzämtern, Bezirksverwaltungsbehörden und in Städten mit eigenem Statut bei den Magistraten, in der Bundesrepublik Deutschland bei allen österreichischen Vertretungsbehörden aufzulegen. Außerdem sind die Formblätter nach Maßgabe des Bedarfes bei einzelnen österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland aufzulegen. Die Formblätter sind von diesen Stellen kostenlos ab 1. April 1962 abzugeben.

(2) Der Aufwand für die Herstellung und Verteilung der Formblätter sowie auch alle anderen besonderen Verwaltungsaufwendungen, welche sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bundesgesetzes ergeben, insbesondere Aufwendungen für Sachverständige, Zeugen sowie ausschließlich zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Amtsbehelfe, sind den Krediten für die Durchführung des Finanz- und Ausgleichsvertrages anzulasten.

Die Zuständigkeit der Finanzlandesdirektionen richtet sich nach den Staatsgebieten mit dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937, aus welchem der Geschädigte umgesiedelt oder vertrieben worden ist. Zuständig ist, falls die Umsiedlung oder Vertreibung erfolgte aus:

1. Jugoslawien und Albanien die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich, Linz, Neues Finanzgebäude, Osttrakt
 2. Polen, Danzig, Sowjetunion einschließlich Estland, Lettland und Litauen, sowie den Teilen des ehemaligen Deutschen Reiches östlich der Oder/Neisse-Linie die Finanzlandesdirektion für Salzburg, Salzburg, Kapitelgasse 5
 3. Rumänien und Bulgarien die Finanzlandesdirektion für Steiermark, Graz, Conrad von Hötzendorf-Straße 14
 4. Ungarn die Finanzlandesdirektion für Kärnten, Klagenfurt, Viktringerring 26
 5. Italien die Finanzlandesdirektion für Tirol, Innsbruck, Innrain 32
 6. außereuropäischen Staaten ausschließlich den asiatischen Gebieten der Sowjetunion die Finanzlandesdirektion für Vorarlberg, Feldkirch, Friedrich Schillerstraße 1
 7. der Tschechoslowakei, sowie allen anderen in den Ziffern 1 - 6 nicht genannten Ländern die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, GA E, Wien I., Wollzeile 1.
- Bei einer nach einer Umsiedlung erfolgten Vertreibung richtet sich die Zuständigkeit der Finanzlandesdirektion nach dem Gebiet, aus dem die Umsiedlung erfolgt ist.

(1) Die zur Begründung des in einer Anmeldung behaupteten Sachverhaltes dienenden Urkunden sind der Anmeldung in beglaubigter Abschrift anzuschließen oder nachzureichen. Nicht in deutscher Sprache abgefaßte Schriftstücke sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

(2) Wurden Vermögensverluste, die in den im § 4 genannten Gebieten entstanden sind, bereits bei österreichischen Behörden oder bei Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland angemeldet, so ist dies in der Anmeldung anzuführen.

(3) Der Geschädigte oder Berechtigte hat auf Verlangen der Finanzlandesdirektion zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche ergänzende Angaben zu machen oder Beweismittel anzugeben oder vorzulegen. Können Angaben nicht gemacht oder Nachweise nicht erbracht werden, so sind die Gründe hiefür anzugeben.

(1) Die Anmeldungen sind in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht von der Finanzlandesdirektion zu prüfen, die die etwa notwendigen innerstaatlichen Erhebungen auch durch ersuchte Verwaltungsbehörden, insbesondere Bezirksverwaltungsbehörden, oder einzelne amtliche Organe vornehmen lassen kann.

(2) Die Finanzlandesdirektionen sind ermächtigt, die zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung des Sachverhaltes erforderlichen zwischenstaatlichen Erhebungen zu veranlassen. Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben den Finanzlandesdirektionen Rechtshilfe zu leisten.

(3) Die Anmeldungen sind nach dem Zeitpunkt des Einlangens bei der Finanzlandesdirektion zu reihen; dabei sind Anmeldungen von Personen, die spätestens am 1. Jänner 1960 das 70. Lebensjahr vollendet hatten, getrennt von den anderen Anmeldungen zu behandeln und gesondert zu reihen. Die gemäß Absatz 1 vorzunehmende Prüfung hat in beiden Gruppen, ihrer Reihung entsprechend, zu erfolgen.

§ 21

Geschädigte oder Berechtigte, die in der Anmeldung nach diesem Bundesgesetz wissentlich falsche Angaben über ihre persönlichen Verhältnisse, die Entstehung oder den Umfang eines Schadens machen, sind von Leistungen nach dem im § 1 Absatz 2 genannten besonderen Bundesgesetz ausgeschlossen.

§ 22

Die durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlassten Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren sowie von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 23

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich des § 20 Absatz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres oder dem nach seinem Wirkungsbereich sachlich sonst zuständigen Bundesministerium und hinsichtlich des § 20 Absatz 2 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

§ 24

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. April 1962 in Kraft.

-. . . - . . . -

In formeller Hinsicht wolle der Antrag dem Finanz- und Budgetausschuss zugewiesen werden.

-. . . - . . . -

Erläuternde Bemerkungen.

Der am 27. November 1961 unterzeichnete österreichisch-deutsche Finanz- und Ausgleichsvertrag, welcher die Schäden der Vertriebenen, Umsiedler und Verfolgten regelt sowie finanzielle Fragen aus dem sozialen Bereich behandelt, sieht im Teil I vor, daß Vertriebene und Umsiedler unter gewissen im Verträge genannten Voraussetzungen Entschädigung und sonstige Leistungen erhalten sollen. Die Republik Österreich wird zu diesem Zweck die notwendigen gesetzlichen Regelungen treffen. Diese Entschädigungen und sonstigen Leistungen haben nach Voraussetzungen, Höhe und Umfang den Entschädigungen und Leistungen nach dem österreichischen Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz (KVSG) in seiner jeweilsgeltenden Fassung zu entsprechen.

Die im Vertrag vorgesehenen Gesetze können erst mit Wirksamwerden des Finanz- und Ausgleichsvertrages, also einen Monat nach dem Austausch der Ratifizierungsurkunden, in Kraft treten. Um die bis zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehende Zeit zur Vorbereitung zu nutzen, soll durch den vorliegenden Entwurf eines Anmeldegesetzes die Anmeldung der Vermögensschäden der Umsiedler und Vertriebenen gesetzlich geregelt werden. Dadurch soll erreicht werden, daß den mit der Durchführung der zu erlassenden Gesetze betrauten Behörden rechtzeitig genügend Unterlagen zur Verfügung stehen, sodaß die eigentliche Entschädigungsaktion auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes möglichst rasch anlaufen kann.

Die Anmeldung nach dem Entwurf wird die Voraussetzung für die Leistung einer Entschädigung nach einem besonderen Bundesgesetz sein. Ein Entschädigungsanspruch wird durch diesen Entwurf jedoch noch nicht begründet. Ohne eine fristgerechte Anmeldung nach diesem Entwurf wird aber auch eine Entschädigung nach dem zu erwartenden besonderen Bundesgesetz nicht geleistet werden.

Der Entwurf verarbeitet die Bestimmungen des Teiles I des Finanz- und Ausgleichsvertrages und der Anlage 1 dieses Vertrages sowie die Bestimmungen des KVSG.

Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes zu bemerken:

Zu § 1: Dieser Paragraph umschreibt den Anwendungsbereich des Entwurfes in sachlicher und persönlicher Hinsicht und den Zweck der Anmeldung.

Zu § 2 Absatz 1: Hier werden die Sachschäden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des KVSG definiert, wobei die Ursache des Sachschadens hier naturgemäß eine andere ist als nach dem genannten Gesetz. Der Sachschaden eines Umsiedlers ist ein Vermögensverlust, der ihm durch die Umsiedlung in dem Gebiet, aus dem er umgesiedelt wurde, getroffen hat. Der Sachschaden eines Vertriebenen ist ein Vermögensverlust, der einem Vertriebenen im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen im Vertreibungsgebiet (§ 4) erwachsen ist.

Es können aber nicht alle Schäden angemeldet werden, sondern nur solche, für die nach dem KVSG in der derzeit geltenden Fassung Entschädigung oder sonstige Leistungen gewährt werden; das sind Schäden an Gegenständen des Hausrates oder der zur Berufsausübung erforderlichen beweglichen Sachen.

Auch ein vor der Umsiedlung oder Vertreibung durch unmittelbare Kriegseinwirkung in dem betroffenen Vermögen entstandener Schaden gilt als Sachschaden, da der Vermögensverlust auf jeden Fall eingetreten wäre.

Absatz 2 Sowohl für derartige Sachschäden von Umsiedlern und Vertriebenen jedoch bereits aus in- oder ausländischen öffentlichen Mitteln Entschädigung gewährt worden ist, liegt kein Sachschaden vor. Das gleiche gilt für Sachschäden, für die nach einer anderen als der im § 1 Abs. 2 verheissenen besonderen bundesgesetzlichen Regelung in Österreich oder in der Bundesrepublik Deutschland Entschädigung zu gewährt ist. Steht also einem Umsiedler oder Vertriebenen für die nach dem Entwurf anzumeldenden Sachschäden die Berechtigung zur Entschädigung z.B. nach der deutschen Lastenausgleichsgesetzgebung für diese bestimmten Sachschäden zu, so liegt kein Sachschaden im Sinne dieses Entwurfes vor.

Bezüglich derjenigen Vertriebenen österreichischer Staatsbürgerschaft, welche für ihre in Jugoslawien eingetretenen Vermögensverluste gemäß Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages gegenüber der Republik Österreich entschädigungsberechtigt sind, sieht Anlage 1, Buchstabe C, Ziffer 6 (1) des Finanz- und Ausgleichsvertrages vor, daß sie die Leistungen nach dem Ver-

trage zu erhalten haben. Da es sich um Entschädigung von Mobilien handelt, deren Verbleib in Jugoslawien meistens nicht mehr festgestellt werden kann und überdies ein Durchführungsgesetz zu Artikel 27 § 2 des Staatsvertrages noch nicht erlassen wurde, ist auch die Anmeldung der Schäden an den in diesem Entwurf genannten Vermögensgegenständen durch nach Artikel 27 § 2 Staatsvertrag entschädigungsberechtigte Österreicher erforderlich.

Absatz 3 Während die Vertriebenen durch die Vertreibung ihr Vermögen ohne Erhalt eines Ersatzvermögens verloren haben, ist die Lage bei zahlreichen Umsiedlern anders. Die Umsiedlung erfolgte meistens durch eine gelenkte Aktion, wobei die Umsiedler für ihre im Umsiedlungsgebiet zurückgelassenen Vermögensschaften Ersatzvermögen in irgendeiner Form erhielten. Soweit die Umsiedler wieder angesiedelt wurden, erhielten sie dafür in anderen Gebieten Vermögensschaften wie landwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe als Ersatzvermögen. Wo dies nicht der Fall war, erhielten sie Geld, Wertpapiere oder zumindestens Gutschriften bei den Umsiedlungsinstituten. Soweit das Ersatzvermögen dem Umsiedler erhalten geblieben ist, liegt nach dem Entwurf ein Sachschaden nicht vor. Ein in diesem Ersatzvermögen eingetretener Vermögensverlust begründet keinen Sachschaden im Sinne dieses Entwurfes, wenn es sich nicht, wie in Übereinstimmung mit dem Finanz- und Ausgleichsvertrag bestimmt wird, um Ersatzvermögen handelt, das weggenommen, zerstört wurde, verlorenging, oder soweit es rückgestellt werden mußte. Dies gilt auch dann, wenn das Ersatzvermögen, wie es sehr häufig geschah, aus Wertpapieren bestanden hat, die für den Umsiedler keinen wirtschaftlichen Wert haben. Bloße Gutschriften bei Umsiedlungsinstituten, wie z.B. bei der seinerzeitigen Deutschen Umsiedlungs-Treuhandgesellschaft (DUT), werden nach dem Entwurf überhaupt nicht als Ersatzvermögen gewertet.

Zu § 3 Absatz 1: Diese Bestimmung definiert den Begriff des Umsiedlers. Dies sind Personen, die während des Zweiten Weltkrieges entweder auf Grund eines vom ehemaligen Deutschen Reich geschlossenen zwischenstaatlichen Vertrages aus einem Gebiet

außerhalb der Republik Österreich und des Deutschen Reiches innerhalb der Grenzen vom 31. Dezember 1937 oder auf Grund von Maßnahmen deutscher Dienststellen aus einem von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet deshalb umgesiedelt wurden, weil sie in ihrer Heimat nach bestimmten Merkmalen wie Abstammung, Erziehung, Sprache oder Kultur zur deutschen Volksgruppe gerechnet wurden.

Absatz 2 Da die mit dem Königreich Italien getroffenen Abreden schon vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges erfolgten, mußte ausdrücklich klargestellt werden, daß Umsiedler im Sinne des Entwurfes auch die Südtiroler und Kanaltaler sowie die Luserner und Fersentaler sind. Die beiden letzten Gruppen mußten deshalb besonders erwähnt werden, weil die Verträge diese Personen nicht nannten, obwohl auch sie von der Umsiedlungsaktion betroffen waren.

Zu § 4 Absatz 1: Vertriebene sind Personen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Volksgruppe ihren Wohnsitz außerhalb der Republik Österreich und des Deutschen Reiches mit dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937 oder in den am 31. Dezember 1937 zum Deutschen Reich gehörenden Gebieten östlich der Oder/Weisse-Linie im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen durch Vertreibung, wie insbesondere durch Ausweisung, Flucht oder nachträgliche Umsiedlung verloren haben. Die Vertreibungsmaßnahmen sind demonstrativ angeführt, da die zur Vertreibung führenden Maßnahmen im Einzelfall verschieden waren. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, daß Vertriebene nur solche physische Personen sind, die wegen ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Volksgruppe im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges oder dessen Folgen ihren Wohnsitz verloren haben. Andere politische Flüchtlinge sind weder von dem Finanz- und Ausgleichsvertrag noch von diesem Entwurf erfaßt.

Absatz 2 In zahlreichen Fällen ist der Eigentümer des Vermögens nach Eintritt des Sachschadens im Vertreibungsgebiet umgekommen. Es wurde bestimmt, daß solche Personen, sofern

sie vor dem 1. Jänner 1960 im Vertreibungsgebiet gestorben sind, als Vertriebene gelten.

Zu § 5: Während die vorherigen Paragraphen die allgemeinen Definitionen des Sachschadens und der Umsiedler und Vertriebenen geben, wird in § 5 der Begriff des Geschädigten eingeführt, d.h. derjenigen Person, die nach dem zu erlassenden besonderen Bundesgesetz für ihre Schäden entschädigt werden soll. War nach den vorherigen Paragraphen die Staatsbürgerschaft für die Qualifikation als Umsiedler oder Vertriebener unerheblich, so wird in § 5 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Finanz- und Ausgleichsvertrages von einem Geschädigten verlangt, daß er am 27. November 1961 österreichischer Staatsbürger oder deutscher Staatsangehöriger oder Staatenloser gewesen ist beziehungsweise seine Staatsbürgerschaft ungeklärt war und entweder am 1. Jänner 1960 in der Republik Österreich seinen ständigen Aufenthalt hatte oder nach dem 1. Jänner 1960 im Wege der Familienzusammenführung oder als Heimkehrer in die Republik Österreich gekommen ist oder kommt und dort im Zeitpunkt der Schadensanmeldung seit mindestens sechs Monaten ständigen Aufenthalt hatte, oder er am 1. Jänner 1960 in der Bundesrepublik Deutschland ständigen Aufenthalt hatte, sofern er nach Schadenseintritt mindestens einen sechsmonatigen Aufenthalt in Österreich hatte und von hier in die Bundesrepublik Deutschland abgewandert ist.

Der Vertriebene oder Umsiedler muß also, um als Geschädigter zu gelten, neben den sonstigen Erfordernissen entweder am 1. Jänner 1960 in Österreich ständigen Aufenthalt gehabt haben (wobei der Ausdruck ständiger Aufenthalt dem Finanz- und Ausgleichsvertrag entnommen ist), oder er muß zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland ständigen Aufenthalt gehabt haben, wobei der Zusammenhang mit der Republik Österreich dadurch hergestellt wird, daß er nach Schadenseintritt mindestens sechs Monate Aufenthalt in Österreich gehabt haben mußte. Einen Sonderfall bilden die Personen, die im Vertreibungsgebiet einen Sachschaden erlitten haben und nach dem 1. Jänner 1960 im Wege einer Familienzusammenführung oder als Heimkehrer nach Österreich gekommen sind oder kommen und hier

im Zeitpunkt der Anmeldung seit mindestens sechs Monaten ständigen Aufenthalt hatten.

Zu § 6: Diese Bestimmung stellt klar, daß als Geschädigte auch Personen gelten, die zwar die sonstigen Voraussetzungen des § 5 erfüllen, jedoch vor dem 1. Jänner 1960 verstorben sind. Durch den Hinweis auf § 9 ist klargestellt, daß das Erfordernis der Staatsbürgerschaft für diese Personen an ihrem Todestag gegeben sein muß.

Zu § 7: Dieser Paragraph grenzt den Kreis der orb- bzw. pflichtteilsberechtigten Personen im gleichen Umfang wie im Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz ab und nennt die gleichen Personen, die als Berechtigte im Sinne dieses Gesetzes gelten. Das Erfordernis des gemeinsamen Haushaltes mit dem Geschädigten ist erfüllt, wenn die in dieser Bestimmung erwähnten Personen entweder in Zeitpunkt des Schadenseintrittes oder später mit dem Verstorbenen in gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

Zu § 8 Absatz 1: Hier wird der Sonderfall geregelt, nämlich, daß der Umsiedler oder Vertriebene nicht Geschädigter im Sinne dieses Entwurfes geworden ist, weil er ohne Aufenthaltsnahme in Österreich außerhalb des Gebietes der Republik Österreich verstorben ist. Seine im § 7 genannten Angehörigen sind dann Berechtigte, wenn sie selbst die für einen Geschädigten erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

Absatz 2 Dieser Absatz befaßt sich mit den Fällen, in denen der Eigentümer eines Vermögens, der in einem Vertreibungsgebiet wohnhaft war, vor Schadenseintritt gestorben ist. Nach österreichischem Recht, das auch in den ehemals österreichischen Teilen der Nachfolgestaaten galt, bedarf es zum Eigentumserwerb an dem Nachlaßvermögen eines Gerichtsbeschlusses (Einantwortungsurkunde). In anderen Gebieten, vor allem dort, wo das deutsche bürgerliche Gesetzbuch galt, erwarb der Erbe das Nachlaßvermögen zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers. Abs. 2 bestimmt nun, daß in den zuerst behandelten Fällen die in § 7 genannten Angehörigen, die bei Schadenseintritt mangels Ein-

antwortungsurkunde noch nicht Eigentümer des Verlassenschafts-
vermögens waren, dann als Berechtigte gelten, wenn sie die
für einen Geschädigten erforderlichen persönlichen Voraus-
setzungen selbst erfüllen. Der zweite Fall muß nicht besonders
geregelt werden, da die Erben bei Schadenseintritt eben schon
Eigentümer waren und daher als Geschädigte zu behandeln sind.

Zu § 9 Abs.1: Der Finanz- und Ausgleichsvertrag wurde am
27. November 1961 unterzeichnet. Der Vortrag hat diesen Zeit-
punkt als für die Staatsbürgerschaft maßgebenden Stichtag be-
stimmt.

Absatz 2 bestimmt, daß die Staatsbürgerschaftsvoraussetzungen
bei Ableben vor dem 27. November 1961 am Todestag gegeben sein
müssen.

Zu § 10: Hier wird die Familienzusammenführung definiert.
Grundsatz ist, daß die Person, die in Wege der Familienzusammen-
führung nach Österreich kommt, den Sachschaden selbst erlitten
haben muß oder sich als Berechtigter auf einen solchen Schaden
berufen kann.

Eine Familienzusammenführung im Sinne dieses Gesetzes liegt
vor, wenn sie nach dem 1. Jänner 1960 erfolgt. Es kann aber
auch zu Personen zugezogen werden, die erst nach dem 31. Dezember
1952 nach Österreich gekommen sind oder kommen, wenn diese
innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Aussiedlung aus den Ver-
treibungsgebiet oder als Heimkehrer innerhalb von sechs Monaten
nach Entlassung in die Republik Österreich gekommen sind oder
kommen.

Zu § 11: Absatz 1 stellt die Anmeldeberechtigung fest.
Geschädigte und Berechtigte sind bei Vorliegen der sonstigen
Voraussetzungen in der Regel anmeldeberechtigt, sofern ihr
Einkommen im In- oder Ausland im Jahre 1955 S 72.000,--
nicht überstiegen hat. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für
jedes unterhaltsberechtigten Kind.

Zu § 12: Diese Bestimmungen stellen klar, wer anmeldeberech-
tigt ist, wenn an einer Sache mehrere Personen, sei es durch
Miteigentum oder durch Erbengemeinschaft oder infolge eines
Gesellschaftsverhältnisses, berechtigt sind. Die Anmeldebe-

rechti gung richtet sich nach dem Anteil des Anmel denden an der Sache.

Zu § 13: Aus gesetzestechnischen Gründen werden hier nur die einzelnen Gruppen von Hausratsgegenständen entsprechend der Anlage zum KVSG zitiert. Die vertragliche Verpflichtung zur Entschädigung umfaßt jedoch den Schaden an allen in der Anlage zum KVSG taxativ aufgezählten Sachen.

Zu § 14: Hier werden die zur Berufsausübung erforderlichen beweglichen Sachen aufgezählt. Die in § 14 genannten beweglichen Sachen gelten dann als zur Berufsausübung erforderlich, wenn sie zur Erreichung des Betriebszieles (Berufszielos) notwendig sind, wobei es unerheblich ist, in welcher Menge und in welchem Wert derartige Gegenstände angemeldet werden. Somit handelt es sich um eine Abgrenzung nach Berufs- und Branchenmerkmalen.

Zu § 15: Geriet ein Geschädigter durch den Verlust der in den §§ 14 und 15 genannten beweglichen Sachen in wirtschaftliche Not und ist eine entsprechende Milderung des Notstandes bisher nicht eingetreten, so hat er dies in der Anmeldung anzugeben.

Zu § 16 Absatz 1: Die Anmeldungen nach diesem Gesetz sind fristgerecht eingebracht, wenn sie spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Finanzlandesdirektion eingelangt sind. Die Einbringung bei einer nach dem Gesetz nicht zuständigen Finanzlandesdirektion schadet nicht. Die Fristen, die in Absatz 2 genannt sind, sind Ausschlußfristen.

Absatz 2 Die Anmeldefristen müssen verschieden gestaltet werden, und zwar endet die Frist für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben am 31. März 1963, für Personen, die zu diesem Zeitpunkt ihren ständigen Aufenthalt außerhalb des Gebietes der Republik Österreich haben mit Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Finanz- und Ausgleichsvertrages. Wenn in Zuge einer Familienzusammenführung und bei Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft Personen nach Inkrafttreten des Gesetzes nach Österreich kommen, so endet die Frist für die Anmeldung ein Jahr nach dem Eintreffen.

Da in vielen Fällen Vertriebene und Umsiedler in der Bundesrepublik Deutschland Anträge nach dem Lastenausgleichsgesetz gestellt haben, aber nach diesem Bundesgesetz anmeldeberechtigt sind, wurde eine gleitende Frist eingeführt. Sofern über die Anträge in der Bundesrepublik Deutschland bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden war, können die Antragsteller noch sechs Monate nach Rechtskraft der ablehnenden Entscheidung eine Anmeldung nach diesem Bundesgesetz vornehmen.

Absatz 3 Anmeldungen, die nicht auf den hierfür amtlich aufgelegten Formblättern vorgenommen werden, gelten nicht als Anmeldungen nach diesem Bundesgesetz.

Absatz 4 Wie bereits zu Absatz 11 ausgeführt, handelt es sich bei den genannten Fristen um Ausschlussfristen. Die Folge ist, daß bei Versäumung der Fristen keine Leistungen nach dem im § 1 Absatz 2 verheissenen Bundesgesetz gewährt werden können.

Zu § 17 Absatz 1 :

Das Auflegen der Formblätter in Österreich bei den Finanzlandesdirektionen, Finanzämtern, Bezirksverwaltungsbehörden, hezw. in Städten mit eigenem Statut bei den Magistraten, wird erfahrungsgemäß sicherstellen, daß jeder in Österreich lebende Interessent sich die Formblätter ohne unzumutbaren Zeitaufwand bzw. hohe Fahrtauslagen beschaffen kann. In der Bundesrepublik Deutschland werden die Vordrucke nicht nur bei den österreichischen Vertretungsbehörden, sondern voraussichtlich auch bei den deutschen Ausgleichsämtern erhältlich sein, so daß auch die in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Interessenten sich diese Vordrucke ohne besondere Mühe und Kosten beschaffen werden können. Das Auflegen der Vordrucke bei den übrigen österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, insbesondere in Übersee, wird nach Maßgabe des Bedarfes erfolgen.

Absatz 2 Die kostenlose Abgabe der Anmeldevordrucke, wie überhaupt die kostenlose Durchführung des gesamten Anmeldeverfahrens durch die befaßten österreichischen Behörden,

stellt

zusammen mit den Entschädigungszahlungen jenen Aufwand Österreichs dar, der dem Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zu den Kosten

der Entschädigungsaktion für Umsiedler und Vertriebene gegenüberzustellen ist. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Gesetzes entstehenden besonderen Verwaltungsaufwendungen Österreichs bei den Ausgabenkrediten für die Durchführung des Finanz- und Ausgleichsvertrages nachzuweisen.

Zu § 18 :

Die Zuständigkeit der Finanzlandesdirektionen wurde nach territorialen Gesichtspunkten festgelegt und zwar je nach dem Gebiet, aus dem die Umsiedlung oder Vertreibung erfolgt ist. Diese Zuständigkeitsregelung war deshalb erforderlich, weil in den einzelnen Gebieten durchaus verschiedene Verhältnisse herrschten und eine möglichst einheitliche Behandlung aller aus einem Gebiet stammender Umsiedler oder Vertriebener angestrebt werden muß. Da die Anmeldeberechtigten über das ganze Gebiet der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland verstreut leben, wäre eine Feststellung von Doppelanmeldungen ohne diese territoriale Zuständigkeitsregelung äußerst erschwert.

Da es vorkommen kann, daß ein Umsiedler in ein Gebiet umgesiedelt wurde, aus dem er später vertrieben wurde, stellt der Entwurf klar, daß in diesem Falle die Finanzlandesdirektion zuständig ist, die die Anmeldungen aus dem Gebiet zu bearbeiten hat, aus dem er umgesiedelt wurde.

Zu § 19 :

Absatz 1 Der Anmeldung sind die zur Begründung des Sachverhaltes dienenden Urkunden in beglaubigter Abschrift gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung anzuschließen. Sie können auch nachgereicht werden.

Absatz 2 Um den Anmeldern die Vorlage von Urkunden und Abschriften möglichst zu ersparen, verlangt Absatz 2, daß bereits bei österreichischen Behörden oder bei Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Anmeldungen anzugeben sind. Auf diese Weise kann das bei anderen Dienststellen verfügbare Aktenmaterial der Behörde zugänglich gemacht werden.

Absatz 3 Da die Beantwortung der in den Formularen gestellten Fragen nicht immer zur Klärung des Sachverhaltes ausreichen wird, hat der Geschädigte oder Berechtigte auf Verlangen der Finanzlandesdirektion erforderliche ergänzende Angaben zu machen oder Beweismittel anzugeben oder vorzulegen. Ist er dazu nicht imstande, so hat er die Gründe dafür anzugeben. Diese Bestimmung dient dazu, um festzustellen, ob sich der Anmelder in einem echten Beweisnotstand befindet.

Zu § 20 :

Absatz 1 Die Finanzlandesdirektion hat die Anmeldungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu prüfen und kann etwa notwendige innerstaatliche Erhebungen auch durch ersuchte oder beauftragte Verwaltungsbehörden oder einzelne amtliche Organe vornehmen lassen.

Absatz 2 Da in vielen Fällen Erhebungen im Ausland, davon in der überwiegenden Zahl der Fälle in der Bundesrepublik Deutschland, erforderlich sein werden, werden die Finanzlandesdirektionen ermächtigt, die erforderlichen zwischenstaatlichen Erhebungen zu veranlassen.

Die Pflicht zur Leistung von Rechts-
hilfe durch die österreichischen Vertretungsbehörden im
Ausland wird ausdrücklich festgelegt.

Absatz 3 Die Anmeldungen sind für Zwecke der Bearbeitung nach dem Zeitpunkt des Einlangens bei der Finanzlandesdirektion zu reihen, wobei die Anmeldungen derjenigen Personen, die spätestens am 1. Jänner 1960 das 70. Lebensjahr vollendet haben, getrennt von den anderen Anmeldungen zu behandeln und innerhalb dieser Gruppe gesondert zu reihen sind. In beiden Gruppen hat die Prüfung der Anmeldungen ihrer Reihung entsprechend zu erfolgen. Damit soll eine zeitlich bevorzugte Bearbeitung der Anmeldungen von Personen, die bereits das 70. Lebensjahr überschritten haben, erreicht werden.

Zu § 21 :

Diese Bestimmung mußte deshalb aufgenommen werden, weil die Praxis gezeigt hat, daß vielfach Anmeldungen nach anderen Entschädigungsgesetzen vorgenommen wurden, die Angaben enthielten, über deren Unrichtigkeit sich die Anmelder vollkommen im Klaren sein mußten. Gerade in den Fällen, in denen vielfach angenommen wird, daß eine Überprüfung der Angaben nicht möglich sei, besteht die Gefahr wissentlich unrichtiger Angaben. Dieser Gefahr soll durch die Androhung des Verlustes von Leistungen nach dem im § 1 Absatz 2 verheißenen besonderen Bundesgesetz einigermaßen begegnet werden.

Zu § 22 :

Der Paragraph enthält die Bestimmungen über die Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren und von Bundesverwaltungsabgaben. Darunter fallen auch die Konsulargebühren.

Zu § 23 : Dieser Paragraph enthält die Vollzugsklausel.

Zu § 24 :

Das Bundesgesetz soll am 1. April 1962 in Kraft treten, damit in der Zeit zwischen der Verlautbarung im Bundesgesetzblatt und dem 1. April 1962 Zeit für die Auflage und die Versendung der Formulare zur Verfügung steht.